

Satzung

Elterninitiative Freie Reformschule Speyer e.V.

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 28.07.2004
geändert durch
Vorstandsbeschluss vom 26.08.2004,
Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 18.11.2005, 14.06.2006 und 17.06.09,
Vorstandsbeschluss vom 22.04.2010
sowie Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2014,
Vorstandsbeschluss vom 23.11.2016, sowie Beschluss der Mitgliederversammlung 08.12.2016

Präambel

Der Verein stellt Kinder und deren Bildung und Erziehung in den Mittelpunkt seiner Arbeit. Dabei ermöglicht er die Förderung und Anwendung reformpädagogischer Ansätze. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er steht grundsätzlich allen offen, die seine Ziele unterstützen.

Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Arbeit des Vereins ist das gemeinschaftliche Miteinander, in dem die einzelnen Personen in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert und geachtet sind und die verschiedenen Perspektiven und Rollen nebeneinander Bestand haben können. Beschlüsse sollen einmütig gefasst werden. Beschlussvorlagen sollen so lange erörtert und beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den entscheidenden Fragen erzielt ist. Nur wenn dies in Ausnahmefällen nicht zu erreichen ist, sollen Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefasst werden.

In diesem Sinne gibt sich die „Elterninitiative Freie Reformschule Speyer e.V.“ die folgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Elterninitiative Freie Reformschule Speyer"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Speyer am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr im Sinne des Landesschulgesetzes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung. Dies gilt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Vereinsgründung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Verwirklichung reformpädagogischer Ideen, insbesondere durch Einrichtung von Schulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den in dieser Satzung für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmten Empfänger.
- (4) Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei der Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Die Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;
- durch Austritt;

Der Austritt muss in Textform gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.

- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere mit der Zahlung fälliger Mitgliederbeiträge länger als 6 Monate in Rückstand geraten ist.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand in Textform mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange das Mitglied mit der Zahlung fälliger Vereinsbeiträge länger als sechs Monate in Rückstand geraten ist. Die Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben davon unberührt.

§ 5 Förderer

Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit Zustimmungserklärung des Vorstandes zur wirtschaftlichen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.

Der Mitgliederjahresbeitrag wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in der Regel für das folgende Geschäftsjahr festgelegt und ist mangels abweichender Regelung im ersten Quartal des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Die Beitragsregelung kann gestatten, an Stelle eines finanziellen Beitrags ganz oder teilweise eine konkret festzusetzende Werk- oder Dienstleistung zu erbringen.

(2) Darüber hinaus können auch Umlagen für einen außergewöhnlichen Bedarf, insbesondere Konsolidierung der Finanzen in Existenz gefährdenden Situationen des Vereins, beschlossen werden (Sonderumlagen). Diese dürfen im Kalenderjahr den 2-fachen Betrag des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Der Beschluss bedarf mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Über individuelle Befreiung von der Sonderumlage im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

(3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und Umlagepflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der pädagogische Beirat;
4. die Arbeitskreise.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere der Benutzung der Vereinseinrichtungen;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Benutzungsgebühren sowie der jährlichen Aufwandspauschale für die einzelnen Vorstandsmitglieder;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Einrichtung eines pädagogischen Beirats sowie Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Rechnungsprüfer sowie des Berichts des pädagogischen Beirats.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung beschließt;
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eröffnet. Sodann wird durch die Mitglieder per Handzeichen ein Versammlungsleiter gewählt, der die weitere Sitzung leitet.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Die Übertragung des Stimmrechts oder seiner Ausübung ist unzulässig.

(8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht nach der Satzung oder kraft Gesetzes eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über Satzungsänderungen und Zweckänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter für die jeweilige Sitzung ernannt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung und der wesentliche Inhalt des zugehörigen Versammlungsergebnisses;
- Abstimmungen mit ihrem Gegenstand, Art der Abstimmung und Stimmenergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen);
- bei Beschlüssen die wörtliche Wiedergabe des Beschlussinhaltes;
- gestellte Anträge.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vertretungsvorstände vertreten (Einzelvertretungsmacht).

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist beschränkt und bedarf insoweit der Zustimmung der Mitgliederversammlung, für

- Geschäfte mit einem Einzelwert von mehr als 25.000 Euro oder
- Dauerschuldverhältnisse, deren dreifacher Jahreswert den Betrag von 25.000 Euro übersteigen mit Ausnahme des Abschlusses von Arbeits- und Dienstverhältnissen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der restliche Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen durch Handzeichen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist der Vorstandskandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Auf Antrag eines Mitglieds wird der Vorstand in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt. Es erfolgt sodann eine Gesamtwahl. Gewählt sind die fünf Vorstandskandidaten, die die meisten Stimmen erreichen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Zwischen Kandidaten mit Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl nach vorstehenden Grundsätzen.

Soweit die absolute Mehrheit für die notwendige Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht erreicht wird, erfolgt anschließend ein zweiter Wahlgang, für den die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gilt.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu darf und soll er sich auch der entgeltlichen oder unentgeltlichen Mitwirkung Dritter bedienen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Kassenführung;
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Personalfragen einschl. des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

- (5) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in Textform. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann darüber beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, die sich nicht steuerschädlich im Sinne der Gemeinnützigkeit auswirken darf. Außerdem werden die konkret notwendigen Aufwendungen ersetzt.
- (8) Der Vorstand ist zu einer Änderung der Satzung befugt, die ihren Inhalt nicht wesentlich ändert und deren Notwendigkeit sich ergibt, um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit sicherzustellen.

§ 9a Pädagogischer Beirat und Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines pädagogischen Beirates beschließen, der den Vorstand bei der Errichtung und dem Betreiben von Schulen sowie bei der Verwirklichung reformpädagogischer Ideen berät und unterstützt. Die Beiratsmitglieder müssen über angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügen und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ersatzweise ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen wählen. Beiratsmitglieder können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Während der Zeit ihrer Beiratstätigkeit dürfen sie keine Kinder oder Enkel haben, die an der Freien Reformschule Speyer unterrichtet werden. Die Mitarbeit im pädagogischen Beirat erfolgt ehrenamtlich. Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich oder auf Verlangen über seine Arbeit, wobei Vertraulichkeitsanforderungen Rechnung zu tragen ist.
- (2) Vorstand oder Mitgliederversammlung können die Einsetzung von Arbeitskreisen zur Willensbildung, Vorbereitung von Beschlussvorlagen und Beratung zu bestimmten Themen wie z.B. Wirtschaftsführung, Abschlusserstellung oder Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Pflege von Außenkontakten beschließen. In Arbeitskreisen können auch Nicht-Mitglieder mitarbeiten. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen erfolgt ehrenamtlich. Sofern Vorstand oder Mitgliederversammlung keine anderen Vorgaben machen, bestimmen die Arbeitskreise den Arbeitskreisvorsitzenden aus ihrer Mitte heraus. Vorstand und Mitgliederversammlung sind von den Arbeitskreisvorsitzenden regelmäßig oder auf Verlangen über die Arbeit der Arbeitskreise zu informieren.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat bis zu drei Rechnungsprüfer. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstände können nicht Rechnungsprüfer sein.

- (3) Die Rechnungsprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vertretungsvorstände i. S. d. Gesetzes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Bundesverband der Freien Alternativschulen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung entsprechend dem oben angeführten Satzungszweck zu verwenden hat. Sollte die Einrichtung zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht existieren, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Speyer ebenfalls zur Erfüllung des Satzungszweckes zu.

§ 12 Benutzung von Einrichtungen des Vereins

Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Gebühren erhoben werden.